

EINKAUFSDINGUNGEN

Vorbemerkung

Die Abgabe eines Angebotes in Kenntnis dieser Einkaufsbedingungen und die Annahme der von LAMBRECHT meteo GmbH (nachfolgend auch Besteller) unter Hinweis auf die Einkaufsbedingungen erteilten Aufträge gelten als Anerkennung der nachfolgenden Bedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Lieferbedingungen, haben keine Gültigkeit. Das gilt auch dann, wenn der Besteller etwa vorhandenen abweichenden Lieferbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Beharren beide Vertragsparteien auf einer ausschließlichen Geltung ihrer AGB und gelingt eine beidseitige Übereinkunft der zugrunde gelegten Vereinbarungen nicht, so ist das Zustandekommen des Vertrages lediglich von LAMBRECHT meteo GmbH abhängig. Im Falle einer schon ausgelieferten Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen unter Ausschluss jedweger AGB.

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

(2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er Ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

2. Lieferzeit

Die vom Lieferer bestätigte Lieferzeit ist verbindlich. Eventuell auftretende kaufmännische oder technische Unklarheiten gehen zu Lasten des Lieferers. Verzögerungen einer Lieferung oder Leistung sind dem Besteller umgehend anzuzeigen, auf jeden Fall ist seine Entscheidung einzuholen.

3. Versand

(1) Bei Lieferung geht die Gefahr mit dem Wareneingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

(2) Die Versandkosten gehen zu Lasten des Lieferers, falls keine besondere Vereinbarung besteht. Bei Preisstellung ab Werk ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.

(3) Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellzeichen beizufügen.

(4) Besteller ist Selbstversicherer, so dass eine Berechnung bzw. Weiterberechnung

einer Speditionsversicherung ausdrücklich ausgeschlossen ist (SLVS).

4. Rechnungen

Bestellzeichen und Nummern sind in den Rechnungen anzugeben. Fehlen diese Angaben, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften werden benötigt und sind als Duplikate zu kennzeichnen.

5. Zahlungen

Zahlungen erfolgen bei mangelfreier Qualität, wenn nicht anders vereinbart: innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich.

6. Mängelhaftung

(1) Der Lieferer hat für seine Lieferungen oder Leistungen ein Jahr Gewähr zu leisten. Die Frist beginnt ab Gefahrübergang der Lieferung oder Leistung (siehe Nr. 3, Abs.1).

(2) Mängel, die vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Lieferer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers zu beseitigen.

(3) Führt der Lieferer die Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer Woche bzw. einer vom Besteller zu setzenden Frist aus, ist der Besteller berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen

- oder auf Kosten des Lieferers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vornehmen zu lassen

- oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung erhoben werden. Darüber hinaus können Mängelrügen erhoben werden, sofern die Mängel erst bei Be- und Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden.

(5) Durch eine Qualitätsvereinbarung werden die bestellerseitigen vorbezeichneten Ansprüche nicht berührt. Der Lieferer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(6) Der Lieferer steht dafür ein, dass alle mit dem Liefergegenstand zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen – insbesondere alle sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen – eingehalten werden. Die Vereinbarungen mit Spediteuren sowie Bestimmungen über Versand von gefährlichen Stoffen gehören hierzu. Der Lieferer haftet für die Beachtung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte - Sicherheitsgesetz), der VDE – Vorschriften, der Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der allgemein anerkannten sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Erforderliche

Schutzeinrichtungen gehören zum Lieferumfang und sind im Preis enthalten.

7. Haftung

Der Lieferer haftet für sämtliche bei dem Besteller eingetretenen Schäden und stellt die LAMBRECHT meteo GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die auf Fehler in seinem Produktionsbereich zurückzuführen sind. Dies gilt auch für diejenigen Schadenersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewordenen sonstigen Kosten), zu deren Erbringung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers –außergerichtlich– bereits gefunden haben.

8. Materialbeistellung

Materialbeistellungen sind und bleiben Eigentum des Bestellers. Bei Wertminderungen oder Verlust ist vom Lieferer Ersatz zu leisten.

9. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferer diese Pflichten verletzt.

Vom Besteller erlangte Informationen wird der Lieferer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

10. Ausführbestimmungen

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller schriftlich mitzuteilen, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte usw., Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder ggf. den US-Export-Regulations unterliegen.

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Gerichtsstand

Der zuständige Gerichtsstand ist Göttingen.

LAMBRECHT meteo GmbH
Friedländer Weg 65-67
D-37085 Göttingen
Tel +49-(0)551-4958-371
Fax +49-(0)551-4958-368
E-Mail info@lambrecht.net
Internet www.LAMBRECHT.net